



018/2022

Beschlussvorlage

für die öffentliche Sitzung

Beratungsorgan / Beschlussorgan	Beratungsstatus	Sitzung am
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung	öffentlich vorberatend	22.03.2022
Rat der Stadt Büren	öffentlich beschließend	24.03.2022

Abteilung: IV/01; Har.

Betr.: Widmung einer Teilfläche der Erschließungsanlage "Mauritiusstraße" nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)

Sachverhalt:

Der Stadt Büren wurde im September 2020 eine Baugenehmigung über die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses mit Fahrzeughalle und Umkleiden erteilt. Sie ist Eigentümerin des Flurstücks 1179 der Flur 21 in der Gemarkung Büren. Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von 5.829 qm und stellt als Standort der Feuerwehr Büren eine Fläche besonderer funktionaler Prägung dar.

Die Baugenehmigung enthält die konkrete Nebenbestimmung, dass aus Schallschutzgründen eine Lichtsignalanlage vor Inbetriebnahme des Feuerwehrgerätehauses im Bereich Mauritiusstraße errichtet werden muss. Die Verwaltung hat mit Vertretern des Kreises Paderborn sowie dem Gutachterbüro in einem gemeinsamen Termin die Notwendigkeit zur Umsetzung der genannten Bestimmung erörtert und nach möglichen Alternativen gesucht.

Das Feuerwehrgebäude mitsamt Grundstück ist in rechtlicher Hinsicht als gewerbliche Anlage definiert und unterliegt den Bestimmungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Sobald die Fahrzeuge sich auf der öffentlichen Verkehrsfläche befinden, ist der ausgehende Lärm wiederum als Verkehrslärm (16. Verordnung BImSchV) zu beurteilen. Die derzeitigen Nebenbestimmungen der Baugenehmigung basieren explizit auf der Trennung dieser Rechtsgrundlagen.

Eine Alternative zur Umsetzung der Nebenbestimmung der Baugenehmigung stellt die Umwidmung des derzeit bestehenden Zufahrtbereiches der Feuerwehr von der Mauritiusstraße in eine öffentliche Verkehrsfläche dar (s. Anlage 1). Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sind Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Über diese rechtliche Anpassung verschiebt sich die Grenze zwischen dem Feuerwehrgrundstück und öffentlichen Verkehrsfläche. Die Notwendigkeit einer Ampelanlage ist damit nicht mehr erforderlich.

Aus diesem Grund soll eine Teilfläche des Feuerwehrgrundstücks im Ein- und Ausfahrbereich in Größe von 266,08 qm (14,50 m x 18,35 m) dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die zu widmende Fläche ist im beigefügten Lageplan dargestellt (s. Anlage 1).

Die Feuerwehr Büren spricht sich ausdrücklich für die Widmung des Teilbereichs aus. Eine Ampelanlage ist für den Ablauf im Einsatzfall an der Mauritiusstraße hinderlich. Außerdem würden später eintreffende Feuerwehrleute durch Übergangszeiten der Ampelphasen von rot auf grün den Ablauf des Gesamteinsatzes verzögern.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

NEIN: Freiwillige Leistung: Pflichtige Leistung:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung empfiehlt dem Rat der Stadt Büren folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Büren beschließt, gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW. 1995 S. 1028) eine Teilfläche der im Eigentum der Stadt Büren stehenden Grundstücksfläche (Gemarkung Büren, Flur 21, Flurstück 1179) als Gemeindestraße, bei der die Belange der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Teilfläche „Mauritiusstraße“ (Gemarkung Büren, Flur 21, Flurstück 1179 teilweise)

Straßengruppe: Gemeindestraße
Untergruppe: Anliegerstraße